



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 41 - 23 d

Per E-Mail

An die
Ausländerbehörden

Bearbeiter/in Herr Preiß
Durchwahl (06 11) 353 - 1321
Fax (06 11) 3533 - 1321
E-Mail hj.preiss.hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

in Hessen

Datum 17. Juni 2005

nachrichtlich

Regierungspräsidien

64268 Darmstadt 35338 Gießen 34117 Kassel

**Rückführung afghanischer Staatsangehöriger
Erlass vom 6. Dezember 2004 und 7. Februar 2005 (zu § 25 Abs. 5 AufenthG)**

Das Bundesministerium des Innern hat darüber informiert, dass im Februar 2005 eine Bundesländer-Delegation in Kabul Gespräche zum Abschluss eines Memorandum of Understanding zur Rückübernahme in Deutschland lebender ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger geführt hat.

Dabei konnte letztlich eine Verständigung mit der afghanischen Delegation über eine schriftliche Vereinbarung zur Rückübernahme nicht erzielt werden. Allerdings hat sich die afghanische Seite zu der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rückübernahme eigener ausreisepflichtiger Staatsangehöriger bekannt. Die afghanische Delegation erklärte weiterhin, dass sie einseitig von Deutschland vorgenommene Rückführungsmaßnahmen hinnehmen werde. Der afghanische Flüchtlingsminister brachte diesbezüglich zum Ausdruck, dass er sich ohne eine vertragliche Bindung nicht in der direkten Mitverantwortung für zwangsweise Rückführungen sähe.

Der Erlass vom 6. Dezember 2004 wird daher aufgehoben. Neben Straftätern und Sicherheitsgefährdern können ebenfalls mit Vorrang ab sofort volljährige allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich noch nicht seit 19. November 1998 im Bundesgebiet aufhalten, zurückgeführt werden.

Ausgenommen sind Schüler und Auszubildende, die sich im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befinden. Im Regelfall ist zudem das Schuljahresende abzuwarten.

Anschließend sind auch allein stehende weibliche Erwachsene und Ehepaare ohne Kinder zurückzuführen, wobei Personen, die ihren Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit sichern, erst nach denjenigen zurückgeführt werden, bei denen das nicht der Fall ist.

Von Rückführungen ausgenommen sind solche Personen, die am 19. November 1998 das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die sich seit diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhalten und ihren Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit sichern.

Eine Rückführung kann auch in diesen Fällen erfolgen, wenn wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.

Mit einer Bleiberechtsregelung und genaueren Rückführungsmodalitäten wird sich die im Juni stattfindende Innenministerkonferenz befassen. Zu gegebener Zeit ergeht dazu ein gesonderter Erlass.

Im Auftrag

gez.

(Preiß)